



**Eingabeschluss für Stellungnahmen: 20. Dezember 2019**

## Vernehmlassung zur Nachführung des Volksschulgesetzes

Sie haben die Möglichkeit, zu jeder der folgenden Fragen den Grad Ihrer Zustimmung bekannt zu geben und sich in freier Form zu äussern.

Bei den einzelnen Fragen kreuzen Sie bitte die Ihnen entsprechende Variante an.  
Wollen Sie sich zu einer Frage nicht äussern, markieren Sie bitte das Feld «keine Stellungnahme»

### Kontaktdaten

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an.

Organisation

 Privatperson

Kontaktperson

E-Mail Adresse für Rückfragen

 keine Angabe

### Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte:

<p><a href="#">Andreas Walter</a> Vorsteher Volksschulamt St. Urbangasse 73 4509 Solothurn 032 627 29 34</p>	<p><a href="#">Denise Tormen</a> Leiterin Rechtsdienst DBK Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn 032 627 29 11</p>
--	---

# 1. Grundsätzliches zur Nachführung

**Mit der vorliegenden Nachführung wird das Volksschulgesetz sprachlich, begrifflich, systematisch und kompetenzmässig aktualisiert und übersichtlich gestaltet. Veraltete Begriffe und Formulierungen werden durch zeitgemässe ersetzt und es werden kurze und prägnante Titel verwendet. Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen werden beseitigt und auf überflüssige Rechtsnormen wird verzichtet.**

**Begrüssen Sie die Nachführung des Volksschulgesetzes insgesamt?**

Ich begrüsse eine Nachführung    -2   -1   +1   +2  
nein                 ja

keine  
Stellungnahme

## Bemerkungen zur Nachführung

Eine Modernisierung und Anpassung ist sinnvoll und notwendig. Sie bietet auch jeweils die Chance, ein Gesetz zu entschlacken und allfällige Neuerungen aufzunehmen.

keine Bemerkungen

## 2. Begriffsbestimmungen

Das Volksschulgesetz enthält neu mit § 3 einzelne Begriffsbestimmungen. «Eltern», «Schulträger» und «Berufsausübungsbewilligung» werden im Gesetz definiert.

Ist der Elternbegriff nachvollziehbar?

Der Elternbegriff ist  
nicht nachvollziehbar   nachvollziehbar

kann ich  
nicht  
beurteilen

Bemerkungen zum Elternbegriff

keine Bemerkungen

### 3. Kompetenzzuweisungen

**Die Zuständigkeiten von Kantons- und Gemeindebehörden im Volksschulbereich entsprechen dem geltenden Recht. Klarer geregelt werden die Zuständigkeiten im Bereich der Qualitätssicherung (§ 113 VSG-Entwurf). Neu erhält der Kanton die Kompetenz, einen Entscheid zu fällen, wenn unter mehreren beteiligten kommunalen Behörden keine Einigung besteht (§ 85 VSG-Entwurf).**

**Sind Sie mit den Kompetenzzuweisungen an die kantonalen Behörden (unter anderem im Bereich der Qualitätssicherung und für den Fall der Uneinigkeit unter mehreren kommunalen Behörden) einverstanden?**

Ich bin mit der Zuweisung einverstanden    -2   -1   +1   +2

nein                 ja

keine  
Stellungnahme

#### Bemerkungen zur Kompetenzzuweisung

Gegen diese Regelung spricht die Gemeindeautonomie. Diese soll nur in brennenden Fällen durchbrochen werden. Dies kann im Schulbereich durchaus der Fall sein. Einen Stellenaufbau der kantonalen Behörde als Folge dieser Neuerung lehnen wir ab.

keine Bemerkungen

## 4. Grundlage für die Erhebung von sozio-ökonomischen Daten

**Für die Weiterentwicklung des Bildungssystems sind sozio-ökonomische Daten von Schülerinnen und Schülern wichtig. Neu darf der Kanton deshalb solche Daten erheben. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert und lässt keine Rückschlüsse auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler oder deren Familien zu.**

**Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton künftig Daten zur sozio-ökonomischen Herkunft erheben darf? (gemäss § 6 VSG-Entwurf)**

Mit der Erhebung von sozio-ökonomischen Daten für Schulentwicklung bin ich

-2 -1 +1 +2

gar nicht einverstanden

sehr einverstanden

keine  
Stellungnahme

### Bemerkungen zur Erhebung von sozio-ökonomischen Daten

Solche Daten können aufschlussreich sein. Sie sollen aber nur schlank und ohne zusätzlichen administrativen Aufwand für Kanton und Gemeinden erhoben werden. Einen Stellenaufbau als Folge dieser Neuerung lehnen wir ab.

keine Bemerkungen

## 5. Datenaustausch unter den Schulen

Die kommunalen und kantonalen Behörden bearbeiten diejenigen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Um den Schulen die Datenbearbeitung zu erleichtern, enthält das Gesetz neu eine ausdrückliche Grundlage für die Weitergabe von Schülerdaten zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen.

Sind Sie damit einverstanden, dass für den Austausch von Schülerdaten unter den abgebenden und aufnehmenden Schulen eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird? (gemäss § 8 VSG-Entwurf)

Mit einem geregelten Datenaustausch unter den Schulen bin ich	-2	-1	+1	+2	keine Stellungnahme
gar nicht einverstanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> sehr einverstanden	<input type="radio"/>

### Bemerkungen zur gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch

Dieser Austausch erleichtert allgemein und in spezifischen Fällen die Arbeit in der Praxis. Die Gefahr des Missbrauchs dieser Regelung muss im Auge behalten werden.

keine Bemerkungen

## 6. Bildungs-ID für Schülerinnen und Schüler

**Die Digitalisierung wird im Bildungsbereich immer wichtiger. Damit insbesondere der digitale Zugang zu den Schulen sowie der Erwerb und die Nutzung von Lizenzen für elektronische Lehrmittel künftig einfacher möglich sind, sollen Schülerinnen und Schüler mit einer sogenannten Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ausgestattet werden.**

**Sind Sie damit einverstanden, dass für Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in die Volksschule eine Bildungs-ID geschaffen wird? (gemäss § 10 VSG-Entwurf)**

Mit der Schaffung einer Bildungs-ID für  
Schülerinnen und Schüler bin ich

-2 -1 +1 +2

gar nicht einverstanden

sehr einverstanden

keine  
Stellungnahme

### Bemerkungen zur Schaffung einer Bildungs-ID für Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich muss dies geschehen (Föderation FIDES). Eine Vereinfachung beim Erwerb elektronischer Lehrmittel ist notwendig. Es stellt sich allerdings die Kostenfrage. Die entstehenden Mehrkosten sind nicht abschätzbar. Sollten sie ein vernünftiges Ausmass überschreiten, lehnen wir diese Neuerung ab.

keine Bemerkungen

## 7. Ausweitung der Bewilligungspflicht auf sämtliches pädagogisches Personal

Die Ausübung des Lehrberufs ist bewilligungspflichtig (heute wird die Bewilligung «Unterrichtsberechtigung» genannt, künftig heisst sie «Berufsausübungsbewilligung»). Neu soll die Bewilligungspflicht nicht mehr nur für Lehrpersonen gelten, sondern für alle pädagogischen Tätigkeiten auf der Volksschulstufe. In Zukunft benötigen somit beispielsweise auch Schulhilfen, Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie Fachpersonen der Logopädie und der Psychomotorik eine Berufsausübungsbewilligung. Weiterhin nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten von Personen, die nicht pädagogischer Natur sind, wie die Tätigkeit der Sekretariatsmitarbeitenden, des Reinigungspersonals oder der Hauswarte.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewilligungspflicht auf alle pädagogischen Tätigkeiten an der Volksschule ausgeweitet wird? (gemäss § 69 VSG-Entwurf)

Ich bin für die vorgeschlagene Ausweitung der  
Bewilligungspflicht.

-1 +1

nein   ja

keine  
Stellungnahme

### Bemerkungen zur Erweiterung der Berufsausübungspflicht für pädagogisch tätige Personen

Diese Bewilligungspraxis geht zu weit und führt zu grossem administrativen Mehraufwand. Zudem ist bekannt, dass bereits Mangel an qualifiziertem Personal besteht. Durch diese neue Praxis wird dieser noch verschärft.

keine Bemerkungen



## 8. Meldepflicht über bewilligungsrelevante Sachverhalte

Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für die pädagogischen Tätigkeiten ist eine Aufgabe des Departements für Bildung und Kultur. Damit das Departement seine Aufgabe als Bewilligungsbehörde wahrnehmen kann, muss es von bewilligungsrelevanten Sachverhalten Kenntnis erlangen. Das Departement muss über Geschehnisse informiert werden, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufstätigkeit rechtfertigen. Die Verwaltungsbehörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte werden künftig zu entsprechenden Meldungen an das Departement verpflichtet.

Begrüssen Sie die Meldepflicht der Verwaltungsbehörden, der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte bei Vorfällen und Wahrnehmungen, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufsausübung zur Folge haben können? (gemäss § 72 VSG-Entwurf)

Ich bin für eine generelle Meldepflicht

-1

+1

nein

ja

keine  
Stellungnahme

### Bemerkungen zur Meldepflicht

keine Bemerkungen

## 9. Bereinigung Personalrecht

**Künftig kann der Kanton einer Schülerin oder einem Schüler für eine befristete Dauer eine Reduktion des Unterrichtspensums zugestehen. Bedingung dafür sind gesundheitliche Gründe.**

**Begrüssen Sie die Möglichkeit, das Unterrichtspensum für eine befristete Dauer zu reduzieren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsumfang aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht bewältigen kann? (gemäss § 48 VSG-Entwurf)**

Eine solche Möglichkeit ist sinnvoll

-1

+1

nein

ja

keine  
Stellungnahme

### Bemerkungen zur Möglichkeit der Pensensreduktion für Schülerinnen und Schüler

Die Möglichkeit des Missbrauchs dieser "gesundheitlichen Gründe" ist jedoch gross. So ist bekannt, dass es Kinderärzte oder Psychologen gibt, die sehr rasch eine Dispensation/Krankschreibung ausstellen. Wir wollen ja nicht halbleere Klassen auf Zeit. In einer Verordnung ist daher unbedingt restriktiv zu präzisieren.

keine Bemerkungen

## 10. Reduktion des Unterrichtspensums aus gesundheitlichen Gründen

Die Begründung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse sowie die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und der weiteren pädagogisch tätigen Personen ergeben sich aus der kantonalen Staatspersonalgesetzgebung, dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag und den kommunalen Dienst- und Gehaltsordnungen. Auf detaillierte personalrechtliche Bestimmungen, wie sie in der geltenden Volksschulgesetzgebung für die Lehrpersonen der Volksschule noch enthalten sind, kann verzichtet werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass auf besondere personalrechtliche Bestimmungen für Volksschullehrpersonen verzichtet wird und die Besonderheiten auf kantonaler Ebene – wie bei den übrigen Staatsangestellten – nur noch im Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden?

Ich bin mit einer einheitlichen Regelung aus  
einer Rechtsquelle

-2 -1 +1 +2

gar nicht einverstanden

sehr einverstanden

keine  
Stellungnahme

### Bemerkungen zur einheitlichen Regelung im Personalrecht

keine Bemerkungen

## 11. Gesetzliche Regelung für Privatunterricht und Privatschulen

**Bundesverfassung und Kantonsverfassung schreiben für Privatschulen und Privatunterricht eine Bewilligung vor. Die in der Praxis geltenden Bewilligungsvoraussetzungen wurden von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Neu werden diese Bewilligungsvoraussetzungen ausdrücklich im Gesetz verankert.**

**Sind Sie mit der Ausgestaltung der Vorschriften über die Privatschulen und den Privatunterricht (insbesondere Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen in den Grundzügen, Zuständigkeiten, Meldepflichten) einverstanden? (gemäss §§ 102 – 112 VSG-Entwurf).**

ich bin mit den Grundzügen der Ausgestaltung  
einverstanden

-2 -1 +1 +2

nein     ja

keine  
Stellungnahme

### Bemerkungen zum privaten Unterricht und Privatschulen

Im Bereich Privatunterricht gehen die vorliegenden Formulierungen zu weit. Eine weniger restriktive Handhabung von Homeschooling ist wünschenswert. Zudem betrifft das Thema statistisch betrachtet nur sehr wenige Anwender. Aber: Durch diese Formulierung wird ein Homeschooling fast verunmöglicht. Die Wahlmöglichkeit sollte mit weniger Hürden verbunden sein.

keine Bemerkungen

## 12. Offene Fragen

**Haben Sie Bemerkungen zur Nachführung, die nicht explizit im Fragebogen angesprochen wurden?**

§11: Die Beiträge an Projekte, die einen "Mehrwert in Bezug auf Nachhaltigkeit und Qualität" bringen sind zu streichen. Die Volksschule muss in erster Linie ihre Grundaufgaben erfüllen. §43. Die Kurse sollen NICHT in Schulräumlichkeiten angeboten werden. Zudem ist der Sinn dieser Kurse zu hinterfragen. Ziel der Schule muss es sein, die schweizerischen Werte zu vermitteln. Dies betrifft insbesondere die Sprachkompetenz in Deutsch (inkl. Mundart). §56. Eine Veränderung der Richtzahlen durch den RR mit Kostenfolgen muss vom KR vor der Veränderung (im Globalbudget?) bewilligt werden. §62. Die Volksschule basiert auf christlichen Grundwerten. Religionsunterricht fremder Religionen muss ausserhalb der Schulräumlichkeiten durchgeführt werden. Dispensationen wegen fremder, religiöser Anlässe oder Feiertage sind nicht zu bewilligen. Dies ist ins Gesetz aufzunehmen. Die Klassen sind ansonsten fast nie mehr vollzählig, dauernd fehlt jemand aufgrund irgendeiner Dispensation. Dies widerspricht dem Grundauftrag der Volksschule und erschwert die Arbeit der LP und den Fortschritt im Unterricht. Zudem hilft man den Kindern durch eine solche Dispensationspraxis nicht. Wir befinden uns in der Schweiz und hier sollen unsere christlichen Grundwerte in der Schule gelten. §75. Weiterbildungen haben künftig ausschliesslich in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Dies muss ins Gesetz aufgenommen werden. §77 ist unnötig. Er definiert rein administrative Regeln und gehört nicht in ein Gesetz.

keine Bemerkungen

**Welche künftigen Herausforderungen muss die Volksschule bewältigen?**

Stabilität anstelle von ständigen Neuerungen. Unterricht statt Administration. LP nur mit minimal nötiger Administration belasten. Schwergewicht in Deutsch und Rechnen als absolute Basiskompetenzen. Schweizerische Kultur und Werte (Integration!) vermitteln statt fremde Kulturen preisen. LP 21 entschlacken: Weniger ist mehr. Unterricht und Üben vor selbstgesteuertem Lernen. es geht definitiv nicht ohne Übungsphasen. Lehrerberuf attraktiver machen.

keine Bemerkungen

## Schlussbemerkungen

keine Bemerkungen

---

**Letzte Seite**

## Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe bedanken.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte:

<a href="#">Andreas Walter</a> Vorsteher Volksschulamt St. Urbangasse 73 4509 Solothurn 032 627 29 34	<a href="#">Denise Tormen</a> Leiterin Rechtsdienst DBK Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn 032 627 29 11
---	--

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.

---

[Andreas Walter](#), [Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn](#), [Volksschulamt](#) – 2019